

Sitzungsvorlage

Gremium	Sitzung vom	Behandlung
Ausschuss für Umwelt und Technik	31.03.2015	Vorberatung

TOP 3	Abfallwirtschaftssatzung - Ergänzung: Einbindung einer Sackabfuhr	Sachvortrag: Herren Baur und Nitz
-------	--	--------------------------------------

I. Gegenstand der Vorlage

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 11.12.2014 die Abfallwirtschaftssatzung beschlossen. Teil des Beschlusses ist, auch die endgültige Satzung mit den berechneten Gebührensätzen im Herbst 2015 abschließend zu beraten und zu beschließen.

In § 14 der Abfallwirtschaftssatzung sollte bereits heute eine Ergänzung - nämlich die Sackabfuhr (anstatt eines Restmüllbehälters) - eingearbeitet werden. Diese und eine weitere Satzungsänderungen soll dann dem Kreistag in seiner Herbstsitzung als Beschlussempfehlung vorgelegt werden.

II. Sachverhalt

Der Verwaltung des Abfallwirtschaftsamtes war im Jahr 2014 noch nicht bekannt, dass einige Städte und Gemeinden ihren Bürgern eine Sackabfuhr anbieten, d. h. Grundstücke sind mit dem Müllfahrzeug nicht anfahrbar, es besteht keine Wendemöglichkeit bzw. das Grundstück ist sehr weit von der üblichen Abfuhrstrecke entfernt.

Mitte / Ende April wird das Abfallwirtschaftsamt alle Haus- und Wohnungseigentümer anschreiben. Dabei wird auch die bisherige „Sackabfuhr“ als Möglichkeit angeboten werden, d. h. bisherige Haushalte mit Sackabfuhr (Restabfallbehältergestellung unmöglich) können diese ankreuzen.

Die Abfuhr von Abfällen von einem im Außenbereich gelegenen Grundstück ist für den Landkreis insbesondere dann unzumutbar, wenn

- (1) Straßenteile, Straßenzüge oder Wohnwege mit dem Müllfahrzeug nicht befahrbar sind oder Grundstücke nur mit unverhältnismäßigem Aufwand angefahren werden können. Die nach § 3 Verpflichteten haben in diesem Fall die Abfallbehälter/die zugelassenen Abfallsäcke nach Absprache mit dem Landkreis an eine durch die Müllfahrzeuge erreichbare Stelle zu bringen

- (2) die Straße, über die das Außenbereichsgrundstück erschlossen ist, mit den für die Abfuhr genutzten Müllfahrzeugen insbesondere unter Beachtung der Unfallverhütungsvorschriften, nicht befahren werden darf.

Der von Frau Dr. Vetter von der Rechtsanwaltskanzlei Dolde, Mayen und Partner und der Verwaltung formulierte Ergänzungsvorschlag zum § 14 der Abfallwirtschaftssatzung ist als **Anlage 1** beigefügt. Die Ergänzungen sind blau gekennzeichnet.

Für die Anwendung dieser Regelung in der Abfallwirtschaftssatzung schlägt die Verwaltung gilt folgende Auslegungsrichtlinie vor:

Zugelassene Abfallgefäße sind genormte 60 l – Abfallsäcke (§ 14 Abs. 1 Ziffer 1 f)), sofern das angeschlossene Grundstück mehr als 200 m von der Abfuhrstrecke entfernt liegt.

Zwingend muss auch der § 24 der Abfallwirtschaftssatzung ergänzt werden. Der Ergänzungsvorschlag von Frau Dr. Vetter ist als **Anlage 2** beigefügt. Die Ergänzungen sind wiederum blau gekennzeichnet.

Als Ausgleich für den zusätzlichen Aufwand der betroffenen Haushalte schlägt die Verwaltung vor, einen Teil der notwendigen Säcke kostenfrei zur Verfügung zu stellen. In dem beiliegenden Satzungsentwurf ist eingearbeitet, dass 9 Säcke zugestellt, aber „nur“ 8 Säcke berechnet werden.

III. Finanzierung und finanzielle Auswirkungen

Die zukünftigen Gebühren für die Sackabfuhr sind gemäß den bisherigen vorläufigen Gebühren ebenfalls zu kalkulieren. Die Gebühren entsprechend in etwa der regulären Behältergebühr bzw. werden leicht darunter liegen.

IV. Wertung

Aus Sicht der Verwaltung ist es bürgerfreundlich, die bisher in einigen Städten und Gemeinden übliche Sackabfuhr („Anstattsäcke“) weiterhin anzubieten..

V. Beschlussempfehlung

Der Ausschuss für Umwelt und Technik spricht gegenüber dem Kreistag folgende Beschlussempfehlung aus:

1. Die Abfallwirtschaftssatzung in den § 14 und § 24 entsprechend den Anlagen 1 und 2 dargestellten Änderungen aktualisiert. .
2. Für die Anwendung der Abfallwirtschaftssatzung gilt folgende Richtlinie:
Zugelassene Abfallgefäße sind genormte 60 l – Abfallsäcke (§ 14 Abs. 1 Ziffer 1 f)), sofern das angeschlossene Grundstück mehr als 200 m von der Abfuhrstrecke entfernt liegt.

Anlage 1: § 14 Abfallsatzung Ergänzung

Anlage 2: § 24 Abfallsatzung Ergänzung